

wts klient newsflash

WTS Klient.
Die Brücke.

Mögliche Änderungen in der Rechnungslegung ab 2019

Das dem Parlament unter der Nr. T/625 vorgelegte [Paket von Gesetzesvorschlägen](#), das in erster Linie Änderungsvorschläge zur Besteuerung enthält, beinhaltet auch Modifikationen von Rechnungslegungsregelungen. Wir möchten unter den möglichen Änderungen in der Rechnungslegung ab 2019 auf die Vorschläge aufmerksam machen, die nach unserer Meinung ein breiteres Interesse wecken könnten.

Änderungen in der Rechnungslegung bei der Verrechnung der Einnahmen aus Förderungen

Eine von möglichen Änderungen in der Rechnungslegung, die gemäß der Gesetzesvorschläge ab 2019 in Ungarn gültig wären und das Bilanzgesetz ändern würden, bildet die Verrechnung der Einnahmen aus Förderungen. Der **Grundsatz der Periodenabgrenzung** ermöglicht, dass die Einnahmen aus Förderungen mit den verrechneten Kosten in der gleichen Periode ausgewiesen werden, wenn nachweisbar die Zuwendung einfließen wird. Diese Gesetzesänderung wäre sowohl in Bezug auf die wirtschaftlichen als auch auf die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze kohärenter als die derzeitige Verordnung, nach der die Voraussetzung der Verrechnung der Einnahmen die finanzielle Beilegung der Förderungen oder die Verrechnung des Zuschusses mit dem unterstützenden Organ ist.

Sehr oft können die Förderungseinnahmen und –kosten wegen zahlreichen und eher administrativen Nachreichungen nicht in der gleichen Periode erfasst werden. Dies verzerrt besonders bei Förderungen, die als Kostenentschädigungen erteilt wurden, erheblich die Vergleichbarkeit von einzelnen Geschäftsjahren. Daher ist der oben genannte Vorschlag eine willkommene Neugigkeit für alle Unternehmen, bei denen die Förderungen eine erhebliche Summe ausmachen, einschließlich der Förderungen für den Ausgleich von Kosten (Aufwendungen), wie zum Beispiel bei F & E-Unternehmen.

Verrechnung vom Goodwill bei Umwandlungen

Gemäß den geltenden Vorschriften in Ungarn sollten Beteiligungswerte **in den Büchern** zum Kaufpreis erfasst werden.

FINANCIAL ADVISORY

Wenn Sie Interesse an einer der ab 2019 erwarteten Änderungen der Rechnungslegung haben oder sich informieren möchten, inwieweit diese Ihr Unternehmen betreffen, wenden Sie sich bitte an die Experten unserer [Financial Advisory Abteilung](#).

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Wenn beim Erwerb der Beteiligung aufgrund der künftigen Ertragskraft festgestellt wurde, dass der Kaufpreis einer Zielgesellschaft einen wesentlichen Handels- oder Firmenwert beinhaltet, würde die Gesetzesvorlage ermöglichen, dass bei einer späteren Verschmelzung zur Aufnahme oder Verschmelzung zur Neugründung der Geschäfts- oder [Firmenwert](#) (später: Goodwill) **erfasst wird**.

Die Voraussetzung dafür ist neben der Prüfung der künftigen Ertragskraft, dass der Goodwill den Erwartungen zufolge in Zukunft gewinnbringend ist bzw. dass die verschmelzende Gesellschaft die Möglichkeit der Vermögensbewertung wahrnimmt.

Unter den Änderungen in der Buchhaltung 2019 gilt auch diese Gesetzesvorlage als angemessen, da die Änderung durch die Minderung von hohen Kapitalverlusten bei Beendigung von Beteiligungen wegen [Verschmelzung zur Aufnahme oder zur Neugründung](#) begründet wurde. Es ist bekannt, dass der aktuellen Regelung zufolge Goodwill nur noch beim Kauf von einem Geschäftssparte erfasst werden kann. Der durch die Verschmelzung zur Aufnahme oder zur Neugründung feststellbare Goodwill entspricht laut unserer Ansicht dem beim Erwerb eines Geschäftsbereichs ausgewiesenen Goodwill, da die Verschmelzung der erworbenen Beteiligung auch als Integration in eine Geschäftssparte verstanden werden kann. Diese Änderung könnte auch bei Umwandlungen angewandt werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen.

Änderungen in der Rechnungslegung bei Erwerb einer Beteiligung durch geldwerte Rechte

Der bei der Eigentümergesellschaft erfasste Wert von Vermögenswerten, der vom Eigentümer der Wirtschaftsorganisation angelegt wurde, kann vom Gegenwert der übertragenen

Vermögenswerte, der in der Gründungsurkunde bestimmt ist, abweichen. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten kann von der Eigentümergesellschaft als sonstiger Ertrag oder sonstiger Aufwand anerkannt werden. Ab 2019 gilt diese Regelung in Ungarn auch für die Übertragung von geldwerten Rechten, ähnlich wie bei sonstigen zu übertragenden Vermögenswerten.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231

